

**Honorarordnung für die Volkshochschule
der Stadt Bergkamen**

vom 11.12.2008

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für nebenberufliche und nebenamtliche Tätigkeit an der Volkshochschule der Stadt Bergkamen im Rahmen von Veranstaltungen, die nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes NW durchgeführt werden, wird den nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VHS nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung Honorar gezahlt. Die Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes NW und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen werden zum Gegenstand dieser Honorarordnung.
- (2) In einem schriftlich abzuschließenden Dienstvertrag werden Art und Umfang der Dienstleistung und das vereinbarte Honorar festgelegt. Ein Anspruch auf Honorarzah- lung entsteht erst dann, wenn die vereinbarte Dienstleistung ganz erbracht ist.
- (3) Zeit und Ort der Dienstleistungen werden grundsätzlich von den Dienstverpflichteten selbst bestimmt. Sie sind mit der VHS abzustimmen und müssen den vereinbarten Zweck der Dienstleistung ausreichend berücksichtigen. Der geschlossene Honorarver- trag begründet kein Arbeitsverhältnis.
- (4) Für die Leitung von Kursen und Kursgruppen und für die Begleitung organisierter pä- dagogisch ausgerichteter Gruppen wird ein Honorar für Kursleitertätigkeit nach § 2 der Honorarordnung gezahlt. Darin eingeschlossen sind Aufwendungen für Planung und Vorbereitung der Gruppen- oder Kursveranstaltung für anfallende Korrektur- und Nachbereitungsarbeiten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende päda- gogische Vorhaben.
- (5) Die Honorargestaltung für andere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorträge, Seminare, Kompaktkurse, Bildungsurlaube sowie Studienfahrten und Studienreisen, richtet sich nach den §§ 3, 4, 5 der Honorarordnung.
- (6) Honorare für sonstige Tätigkeiten, wie z. B. Hörerberatung, Abnahme von Prüfungen, Filmvorführungen etc. werden individuell festgelegt.
- (7) Werkverträge werden nach der Maßgabe des § 8 der Honorarordnung geschlossen.

§ 2

Honorare für die Leitung von Kursen und Kursgruppen und für die Begleitung organisierter, pädagogischer Gruppen

- (1) Für die Leitung/Durchführung von Kursen und Lerngruppen (Arbeitsgemeinschaften) in den Fachbereichen 1 bis 5 wird je Unterrichtsstunde ein Honorar von 17,-- € gezahlt. Im Fachbereich 6 – Schulabschlüsse – wird je Unterrichtsstunde ein Honorar von 18,50 € gezahlt.
- (2) Die Auszahlung der Honorare erfolgt nach Durchführung des Kurses. Werden die Dienstleistungen aus Gründen, die die Dienstverpflichteten zu vertreten haben, nicht in vereinbartem Umfang erbracht, so sind bereits geleistete Abschlagszahlungen zurückzuerstatten und die Vergütung kann bis zur endgültigen Erbringung der Dienstleistungen verweigert werden.
- (3) Muss ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so ist ein Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden zu zahlen. Wird ein darüber hinausgehender Vorbereitungsaufwand schriftlich nachgewiesen, so ist auch dieser zu ersetzen.

§ 3

Honorar für Vorträge

- (1) Für Vorträge, Autorenlesungen und Leitung/Beteiligung an Podiumsdiskussionen u. ä. wird pro Person ein Honorar bis zu 500,-- € gezahlt.
- (2) Muss ein Vortrag wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesetzt werden, so entfällt bei 14-tägigem Vorlauf ein Ausfallhonorar. Wird das Angebot spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin von der VHS abgesetzt, so wird ein Ausfallhonorar in Höhe eines Drittels des vereinbarten Honorars ausgezahlt.

§ 4

Honorare für Seminare, Wochenendveranstaltungen, Kompaktkurse, Workshops, Führungen und Exkursionen (Studienfahrten)

- (1) Honorare für Seminare, Wochenendveranstaltungen, Kompaktkurse, Workshops, Führungen und Exkursionen (Studienfahrten) werden gem. § 2 Abs. 1 der Honorarordnung gezahlt.
- (2) Wird das Angebot spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin von der VHS abgesetzt, so entsteht ein Anspruch auf ein Ausfallhonorar in Höhe eines Drittels des vereinbarten Honorars.
- (3) Muss ein Angebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesetzt werden, so ist ein Honorar für die tatsächlich durchgeführten Stunden zu zahlen.

§ 5 Studienreisen

- (1) Die Begleitung von Studienreisen wird nach dem Landesreisekostengesetz des Landes NRW vergütet.
- (2) Für pädagogische bzw. fachwissenschaftliche Veranstaltungen innerhalb einer Studienreise gilt § 3 (1) der Honorarordnung entsprechend.

§ 6 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann in Abweichung von den Regelungen der §§ 3 bis 5 der Honorarordnung ein höheres Honorar gezahlt werden.

§ 7 Wegstreckenentschädigung

Zusätzlich zum Honorar wird eine Wegstreckenentschädigung für die nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen entsprechend den Festsetzungen des Landesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 8 Werkverträge

- (1) Für Dienstleistungen, die nicht Unterrichtstätigkeiten nach den §§ 2 bis 6 dieser Honorarordnung sind (z. B. Veranstaltungsorganisation), werden Werkverträge abgeschlossen.
- (2) Die Organisation von Veranstaltungen beinhaltet die Erstellung eines Rahmenkonzeptes hinsichtlich des Inhaltes und der Durchführung der Veranstaltung, den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit incl. der Zielgruppenansprache und die konkrete Vorbereitung der Veranstaltung, z. B. durch Anmieten von Räumen etc.
- (3) Die Erfüllung der einzelnen Organisationsstufen ist durch schriftliche Berichte nachzuweisen, die als Grundlage für eine Teilabnahme durch die VHS als Besteller dienen sollen.
- (4) Die Fälligkeit des Werklohnes bestimmt sich nach den gesetzlichen Regeln, wobei aber im Falle einer Teilabnahme eine Vergütung als nicht für die einzelnen Teile vereinbart gilt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft und ersetzt die Honorarordnung vom 14.12.2006.

Bergkamen, 11.12.2008

Schäfer
Bürgermeister

Turk
Schriftführer